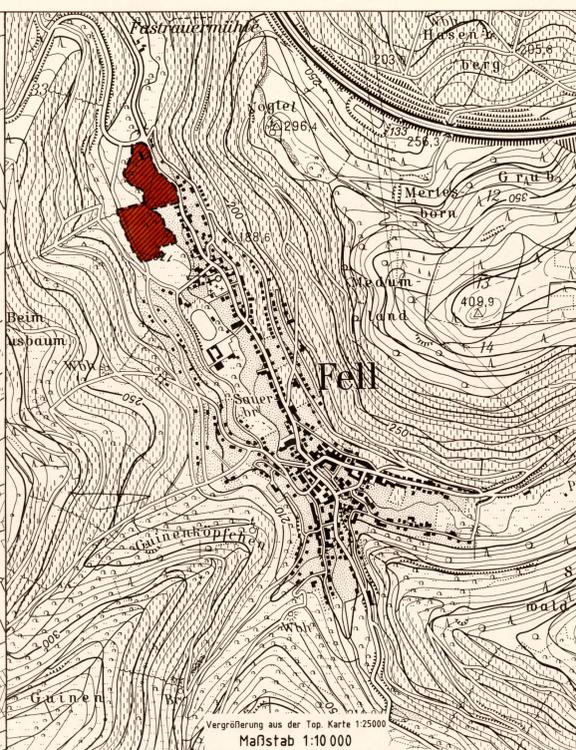


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE

FELL

"Niederfellerwiesen / Im Pätsch"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) BauGB**
- Im Geltungsbereich dieses B-Planes wird „Gewerbegebiet“ (GE) gem. § 8 BauNVO und „Mischgebiet“ (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.
 - Nicht zugelassen sind gem. § 1(5) BauNVO Nutzungen nach § 8(2)3 und § 6(2)6 7 und 8 sowie Ausnahmen gem. § 6(3) und § 8(3) BauNVO.
 - Mit Ausnahme von Handwerksbetrieben unmittelbar zugeordneten Verkaufsflächen sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 8(2) BauNVO unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Ziele der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden (§ 8(2) 1 v.m. § 1(5) BauNVO).
 - Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 17 BauNVO)
 - Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablonen im Plan jeweils festgesetzten Höchstwerte Überschreitungen gem. § 19(4), Satz 2 BauNVO sind unzulässig.
 - Bauweise überbaubar und nicht überbaubarer Grundstücksflächen (gem. § 9(1)2 BauGB)
 - Offene Bauweise nach § 2(2) BauNVO im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Ausnahme: Im Gewerbegebiet darf innerhalb desselben Grundstücks eine Baufläche von 50 m überschritten werden.
 - Im Mischgebiet sind Nebenanlagen nur bis zu einer Tiefe von 35 m parallel zur L 150 zulässig.
- B) Gestalterische Festsetzung gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 8(1) und (6) LBauO**
- Die Stellung der Gebäude ist im Mischgebiet durch Angabe der Hauptfächrichtung festgelegt. Im Gewerbegebiet ist die Gebäudestellung frei wählbar.
 - Es sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig.
 - In dem mit Ziffer 1 gekennzeichneten Bereich von 20° - 38°
 - In dem mit Ziffer 2 gekennzeichneten Bereich von 10° - 25°
 Bei Ausfuhrung als Gras- oder Erntedach kann eine abweichende Dachform und -neigung entsprechend den technischen Erfordernissen ausnahmsweise gem. § 3(1) BauGB zugelassen werden.
 - Der Nachweis des technischen Erfordernisses ist erforderlich. Gärten sind in dem mit Ziffer 1 gekennzeichneten Bereich grundsätzlich mit geneigtem Dach auszuführen.
 - Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sowie deren zugehörigen Garagen wird die Dachneigung auf 30° festgesetzt. Abweichungen hiervon sind ausnahmsweise gem. § 2(1)1 BauGB zulässig, sofern eine einheitliche Ausführung mit unmittelbar angrenzenden Gebäuden erfolgt.
 - Festsetzung der Firsthöhe
 - Bereich Ziffer 1 und 2 max. 10,0 m ab OKFF EG
 - Bereich Ziffer 1 und 2 max. 6,0 m ab OKFF EG
 Die Traufhöhe wird gemessen von OKFF EG bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut. Die Traufhöhe ist in dem mit Ziffer 1 gekennzeichneten Bereich mit Ausnahme von Sonderbauten wie z.B. Aufzugtürme, Silos, Lauffrässe oder ähnliche Anlagen bis zu einer Höhe von 10,0 m überschritten werden.
 - Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur als Einzelgauben bis max. 2,0 m Breite zulässig. Zur Giebelung der Dächer ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten möglich. Die Addition der Gauben darf max. 2/3 der Firsthöhe betragen. Das Gaubendach muß mind. 10° geneigt sein. Die Auskragung der Dachaufbauten hat je Gebäude in einer einheitlichen architektonischen Ausformung zu erfolgen.
 - Die Dachendeckung ist ausschließlich zulässig in den Farbtönen Anthrazit (RAL 7010 bis 7020). Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig.
 - Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis zu einer Größe von 12 m² zulässig, sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Markenwerbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden. Eine Befestigung an in 85-gewählten „Sonderbauflächen“ ist unzulässig. Orientierungstafeln und Sammelwerbeblätter sind ausschließlich im Einheitsbereich des Gewerbegebietes zulässig.
 - Abgrabungen gem. § 2(1)1 LBauO sind in dem mit Ziffer 1 gekennzeichneten Bereich auf der straßenzugewandten Gebäudeseite unzulässig.
 - Im Bereich der Leistungsschutzstreifen dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, die über das im Plan ausgewiesene Maß hinausgehen und eine Verringerung des Abstands zur Leistung zur Folge haben.
 - Pflanzungen im Schutzstreifen dürfen eine Endhöhe von 2,0 m nicht überschreiten. Fuß-, Sockel- und Schutzstreifen sind entlang der Erschließungsstraßen nicht als Einfriedung zulässig. Straßenseitige Einfriedungen sind auf voller Länge in eine Befestigung zu integrieren.
- C) Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9(1)(10), 15, 20, 25 BauGB**
- Je Grundstück ist ergänzend zu den Festsetzungen durch Pflanzzeichen anzupflanzen.
 - 1 Baum je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche, zusätzlich
 - 1 Baum je angefangene 500 m² Versiegelung / Überbauung im GE-Gebiet.
 - 1 Baum je angefangene 200 m² Versiegelung / Überbauung im MI-Gebiet.
 Die Bäume sind den Befestigten / überbauten Flächen zuzurechnen. Weiterhin sind innerhalb des mit „MI“ bezeichneten Baugebietes Obstbaumpflanzungen (Hochstamm) oder alternativ Strauchpflanzungen aus standortgerechten, einheimischen Arten (Volumen: 15 Stück) entlang der trapezförmigen Grundstücksflächen durchzuführen, um einen harmonischen Übergang zur Landschaft zu erzielen (z.B. Pflanzvolumen pro angefangene 10 m Grundstücksgröße).
 - Pflanzenauswahl nach Liste A + C
 - Für die straßenbegleitend festgesetzten Bäume ist eine Art gemäß Liste B auszuwählen. Die straßenbegleitenden Bäume sind in begrenzenden Boscungen der Gewerbebauflächen sind mindestens wie folgt zu bepflanzen.
 - Teilhaft mit einer 3-reihigen Gehölzpflanzung
 - an den Seiten mit einer 2-reihigen Gehölzpflanzung
 Es gilt Auswahlhilfe C.
 - Im GE-Gebiet sind fenestrische Fassadenanteile mit einer Ansichtshöhe über 50 m dauerhaft zu betonen. Die Pflanzungslogik ist zu beachten, ggf. sind Kleinterrassen zu installieren.

Pflanzlisten

A) Acer campestre	Feldhorn in Sorten
Acer platanoides	Spitzahorn in grünlaubigen Sorten
Aesculus carnea	Rote Rotkastanie
Aesculus hippocastanum	Röckkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbäume
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Quirlbeere
Tilia	Linde in Sorten

 für Wohnbauflächen zusätzlich:
 - Malus Pyrus Prunus
 - Obsthochstamm
 - | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| B) Acer platanoides | Spitzahorn in grünlaubigen Sorten |
| Aesculus hippocastanum | Röckkastanie |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia | Linde in Sorten |
| Malus Pyrus Prunus | Obstochstämme |
 - | | |
|--|------------------|
| C) Alnus glutinosa | Roterle |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Salix cinerea | Achschweide |
| Viburnum opulus | Wasserschneeball |
| mit Hinzunahme von mindestens 5 Arten aus: | |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasele |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Rosa canina | Hundrose |
| Salix amygdalina | Mandelweide |
| Salix aurita | Ordnweide |
| Salix purpurea | Purpurweide |

 Die Mindestpflanzqualität für baumartige Gehölze sind 3 x verpflanzte Hochstämme / Stammbüsche.
 - Die Mindestpflanzqualität für strauchartige Gehölze sind 2 x verpflanzte Straucher.
 - Die mit „E1“ ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung des standortgerechten Gehölzbestandes von salztaun- und salzempfindlichen Gehölzen sowie Angpflanzungen freizuhalten und zu feuchtklimadominierten Pflanzengesellschaften zu entwickeln.
 - Die mit „E2“ ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als private Grünflächen eingeschränkt nutzbar, unterliegen jedoch den Kriterien für eine naturnahe Ufergestaltung gemäß wasserwirtschaftlichen Vorgaben (keine Uferbegradigung oder Uferbefestigung, keine abfuhrentwickelnden Einbauten, keine Flächenversiegelungen, etc.). Sie dienen fernher biotopentwickelnden Maßnahmen im Sinne der Biotopverbundplanung.
 - Die mit „E3“ ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist gemäß wasserrechtlichem Bescheid als Gewässerlauf mit saurem standortgerechten Gehölzen zu entwickeln.
 - Die mit „E4“ ausgewiesenen Flächen sind in ihren standortgerechten Gehölzen zu erhalten, von Ablagerungen zu reinigen und aufwartend zu ergänzen.
 - Die mit „E5“ ausgewiesene Fläche ist als landschaftliche Fläche mit permanenter Bodenbedeckung extensiv nutzbar und von Versiegelungen jeglicher Art freizuhalten. Bestehende bauliche Anlagen sind zu beseitigen.
 - Die mit „E2“ und „E5“ bezeichneten Maßnahmen und Flächen sowie die rechts des Feller Bachs befindliche „E1“-Maßnahme sind den Wohnbauflächen zugeordnet. Die mit „E3“ und „E4“ bezeichneten Maßnahmen und Flächen sowie die linksseitig des Baches gelegene „E1“-Fläche sind dem Gewerbegebiet zugeordnet.
 - Das auf Dachflächen und sonstigen unbelasteten Flächen auftretende Wasser ist gem. § 10(3) LBauO zur Versickerung auf dem Grundstück zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Flächen des geplanten GE-Gebietes. Schichtartiges Oberflächenwasser ist über ein geschlossenes Leitungssystem der örtlichen Kanalisation zuzuführen.

LEGENDE

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise. Alle übrigen als Festsetzungen.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE: GEWERBEGEBIET
- MI: MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II: ZAHL DER VOLLGESCHOBBE ALS HOCHSTGRENZE Z.B.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GE	II	o II
MI	II	o II

BAUWEISE, BEGRENZUNGEN

- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- OFFENE BAUWEISE
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE (H)

ERSCHLIESSUNG

- OFFENTLICHE VERKEHRSFÄHIGE
- VERKEHRSFÄHIGE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GRÜNFLÄCHEN, LANDESPFLEGEFLÄCHEN, PFLANZBINDUNGEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (E1, E5)
- WASSERFLÄCHE
- ERHALTUNG EINZELBAUM
- ANPFLANZEN GEHÖLZ
- ANPFLANZEN EINZELBAUM

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

- HAUPTFÄCHRICHTUNG
- VORR. GELÄNDEHOHE ÜBER NN
- SCHUTZSTREIFEN DER FREILEITUNG 20 KV
- PHOSPHORWASSERLEITUNG UNTERIRDISCH
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN VÖ-WERKE

BESTANDSANGABEN

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsgröße in „MIL“.

NUTZUNGSSCHABLONEN

1	MI	GE
0,4	0,8	0,8
		1,6

Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetz (BauGB) (1.7. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.1984 (BGBl. I S. 2011), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 6 bis 12, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Es wird beachtet, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Der Bebauungsplan hat am **20.01.1993** gem. § 2 (2) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am **25.11.1994** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Die ortliche Bekanntmachung hat am **20.01.1993** gem. § 24 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzziehung werden keine Bedenken gegen die Ortseingliederung gem. § 9 (2) BauGB erheben.

Am **20.01.1993** wurde dieser Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Fell im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorg